



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2014
(OR. en)**

9778/14

**AGRIFIN 75
FIN 354
AGRI 356**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat
Nr. Vordok.:	6167/14
Betr.:	Sonderbericht Nr. 10/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Gemeinsame Agrarpolitik: Wurde die besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates gut ausgestaltet und durchgeführt?" – <i>Annahme von Schlussfolgerungen des Rates</i>

1. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2013 den Sonderbericht Nr. 10/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Gemeinsame Agrarpolitik: Wurde die besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates gut ausgestaltet und durchgeführt?" sowie die diesbezüglichen Antworten der Kommission geprüft.
2. Der Vorsitz hat der Gruppe in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht (Dok. 6167/14) vorgelegt.
3. Nach der Sitzung erstellte der Vorsitz unter Berücksichtigung der in der Gruppe geführten Diskussion eine überarbeitete Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates, die sodann vom Generalsekretariat des Rates allen Delegationen übermittelt wurde und von diesen akzeptiert werden konnte.

4. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs ersucht die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 10/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Gemeinsame Agrarpolitik: Wurde die besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates gut ausgestaltet und durchgeführt?";
- (2) WEIST DARAUF HIN, dass durch Artikel 68 jener Verordnung die Anzahl der beihilfefähigen Ziele, für die bis zu 10 % der nationalen Obergrenzen verwendet werden dürfen, im Vergleich zu Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates¹ zwar erhöht wurde, jedoch gleichzeitig eine engere Begrenzung für gekoppelte Stützungen eingeführt wurde;
- (3) BEGRÜSST die Tatsache, dass die Kommission die gemeldeten Maßnahmen untersucht hat, obwohl acht von neun Maßnahmenarten keiner Genehmigung durch die Kommission bedürfen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit dem vorgegebenen Rechtsrahmen in Einklang stehen und dass jeder Mitgliedstaat eine bestimmte Menge an standardisierten Informationen entsprechend den in den Durchführungsbestimmungen der Kommission festgelegten Anforderungen zur Verfügung stellt;
- (4) STELLT daher FEST, dass die Anwendung der besonderen Stützung, die auch die Möglichkeit der Gewährung gekoppelter Zahlungen beinhaltet, mit den WTO-Vorschriften vereinbar ist;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

- (5) HEBT HERVOR, dass die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gegenüber der gegenwärtigen besonderen Stützung eine Vereinfachung des Rechtsrahmens darstellt, da die unter Titel IV Kapitel 1 vorgesehene freiwillige gekoppelte Stützung nur auf eine der neun in Artikel 68 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung findet; STELLT FEST, dass zwei dieser neun Maßnahmen, und zwar Versicherungsprämien und Fonds auf Gegenseitigkeit, der zweiten Säule zugeordnet wurden und dass eine Reihe anderer Maßnahmen nunmehr wieder ausschließlich unter die zweite Säule fallen, wie es bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 der Fall war. Zwar ist die Liste der in Betracht kommenden Sektoren länger als zuvor, doch Zahl und Ziele der Stützungsmaßnahmen sind auf eine Kategorie beschränkt (nämlich der wirtschaftlichen Anfälligkeit bestimmter Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder bestimmter Sektoren entgegenzuwirken), wodurch das Risiko von Überschneidungen und der Häufung von Stützungsmaßnahmen verringert werden soll;
- (6) STELLT in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der fakultativen gekoppelten Stützung nach Titel IV Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² im Gegensatz zu den Maßnahmen des Artikels 68 um Subventionen handelt, die unter die "Blue Box" fallen;
- (7) BETONT, dass der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, auf eine angemessene Höhe beschränkt sein sollte, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten in bestimmten Sektoren oder Regionen, in denen bestimmte Landwirtschaftsformen oder Sektoren aus wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Gründen als besonders wichtig gelten, zulässig sein sollte;

² Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013).

- (8) HEBT HERVOR, dass nach Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Überwachungs- und Bewertungsrahmen erstellt wird, um die Leistung der gemeinsamen Agrarpolitik zu messen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Gleichzeitig wird betont, dass die Auswirkungen der gekoppelten Stützung aufmerksam überwacht werden sollten, um das Risiko von Marktstörungen so gering wie möglich zu halten und dazu beizutragen, dass die Voraussetzungen für diese Stützung eingehalten werden.
-

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013).